

Druck desselben niemahls, weder ausdrücklich noch stillschweigend, begeben. Es erfordert vielmehr die schuldigkeit eines tugendliebenden buchhändlers, im fall, daß ein rares buch häufig gesucht wird, solches in zeiten dessen rechtmäßigen verleger wissend zu machen, der denn gar bald zu ausfertigung einer neuen aufilage anstatt zu machen, und das gemeine beste hierunter zu befördern, kein bedencken tragen wird, als worzu er in diesem falle vor allen andern verbunden und berechtiget ist.

(*) in *Equitibus*.

(**) in dem grossen Catechismo fol. 200. a.

(***) s. XVIII. p. 22. siehe auch s. XXVII. p. 26.

(****) Also versichert Reinhard Eustach. Möller, ein buchhändler in Franckfurth am Mayn, daß die von ihm verlegten Arndtischen schriften, welche M. Marche nachdrucken läßt, bey ihm zum theil annoch in menge zu haben, theils davon neue auflagen künfftige Oster-Messe dieses Jahres fertig seyn sollen, s. Leipziger gel. Zeitungen vom Jahr 1733. N. XII. p. 101. sq. So haben auch diejenigen, so bey der privilegirten aufilage des Frenelebischen Corporis Juris interessirt sind, ohnlängst öffentlich bekannt gemacht, daß Christian Samuel Krugens, eines buchführers in Leipzig, vorgeben, daß an bevehmen auflagen des Corporis Juris Ciuilis ein so grosser mangel sey, mit der wahrheit nicht übereinstimme, massen von der Frenelebischen exemplariengenung vorhanden wären. Siehe die Leipziger gelehrten Zeitungen vom bemeldten Jahr N. XVIII. p. 157.

§. XXVI.

So gehet denn die tadelhaffte absicht unbefugter nachdrucker einzig und allein dahin, ihren unternehmungen alles recht beyzulegen, denen rechtmäßi-